

hätte dies zur Folge, dass dem Gläubiger auch derjenige Teil des im Wagen verkörperten Vermögenswertes zukäme, welcher als Aequivalent der auf dessen Ankauf verwendeten Summe erscheint, was mit Art. 92 Ziff. 10 SchKG unvereinbar und daher unzulässig ist.

Der Rekurs ist somit dahin begründet zu erklären, dass das Betreibungsamt bei Verwertung des Wagens in dem oben angegebenen Sinne zu verfahren hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive begründet erklärt.

Entscheidungen der Zivilkammern. — Arrêts des sections civiles.

35. Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. März 1914 i. S. Lieb, Kläger, gegen Kretz, Beklagte.

1. Art. 65 OG setzt nur den Endtermin der Berufungsfrist fest. 2. Art. 2 SchIT ZGB findet auf Art. 211 Abs. 2 ZGB, der nur die Art und Weise betrifft, wie die Gläubiger im Konkurs unter sich und im Verhältnis zur privilegierten Ehefrau des Konkursiten befriedigt werden sollen, keine Anwendung.

A. — Der Kläger hat seinerzeit dem Richard Kretz, Ehemann der Beklagten, 4930 Fr. als Darlehen gegeben. Am 4. November 1908 wurde über Kretz, der damals in Beinwil, Kanton Aargau, wohnte, der Konkurs erklärt. Der Kläger trat seine Forderung der Beklagten ab, welche dem Kläger am 13. November 1908 folgenden Schuldschein ausstellte: « Die Unterzeichnete Frau Bar-

» bara Kretz geb. Gilli in Beinwil, bescheinigt anmit, dem
» Jakob Lieb, Küfer in Beinwil, an Zahlungsstatt einer
» abgetretenen Forderung, den Gegenwert mit 4930 Fr.
» sage vier tausend neun hundert dreissig Franken schul-
» dig zu sein, mit der Erklärung, dass Küfer Lieb be-
» rechtigt sei, diesen Schuldbetrag von der ersten Hälfte
» ihres in die Ehe eingebrachten Vermögens bei der tit.
» Konkursbehörde Muri zu beziehen, resp. es wird das
» Konkursamt Muri hiemit ermächtigt, obigen Betrag
» von 4930 Fr. nebst Zins von heute an à 4½ % von
» ihrem zufallenden Frauengut resp. Anweisungsbetrag an
» Küfer Lieb nach Durchführung des Konkurses über ihren
» Ehemann Richard Kretz, zu bezahlen. » Als nach durch-
» geführtem Konkurs der Kläger vom Konkursamt Muri
» Auszahlung des ihm abgetretenen Betrages verlangte,
» widersetzte sich die Beklagte, die inzwischen ihren Wohn-
» sitz im Kanton Luzern genommen hatte, der Auszahlung,
» worauf das Konkursamt den Betrag von 4930 Fr. zuzüg-
» lich 239 Fr. Zins beim Gerichtspräsidenten von Muri de-
» ponierte. Am 18. April 1912 erhob der Kläger beim Be-
» zirksgericht Rothenburg Klage mit dem Begehren, die
» Beklagte sei zu verurteilen, ihm 4930 Fr. samt Zins zu
» 4½ % seit 13. November 1908 zu bezahlen und er be-
» rechtigt zu erklären, auf Rechnung dieser Forderung
» das beim Gerichtspräsidenten von Muri liegende Depo-
» situm von 5169 Fr. zu erheben. Die Beklagte schloss
» auf Abweisung der Klage.

B. — Durch Urteil vom 23. Dezember 1913 hat das
Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

- « 1. Die Klage sei des gänzlichen abgewiesen.
- » 2. Der Beklagten sei gestattet, das streitige Depo-
» situm beim Konkursamt bzw. Gerichtspräsidenten
» von Muri im Betrage von 4930 Fr. bzw. 5169 Fr.
» nebst Zins zu entheben.
- » 3. Habe in erster Instanz der Kläger die Judizialien
» zu tragen, die übrigen Kosten seien gegenseitig wett-

» geschlagen, die zweitinstanzlichen Kosten seien dem Kläger überbunden, welcher von daher an die Beklagte eine Kostenvergütung von 124 Fr. 85 Cts. zu leisten hat. »

Dieses Urteil beruht auf der Erwägung, dass die Abtretung des Vorrechts der Ehefrau für ihre Frauengutsforderung im Konkurse des Ehemannes gemäss Art. 211 ZGB, der nach Art. 2 SchlT ZGB zur Anwendung zu kommen habe, nicht zulässig sei.

C. — Gegen dieses Urteil haben beide Parteien — der Kläger mittelst Haupt-, die Beklagte mittelst Anschlussberufung — den Weiterzug an das Bundesgericht ergriffen:

a) der Kläger nach Mitteilung des Urteilsdispositivs, aber vor Zustellung des motivierten Entscheides mit den Anträgen: die Klage sei gutzuheissen; eventuell sei die Sache zur neuen Beurteilung nach kantonalem Recht an die Vorinstanz zurückzuweisen; unter Kostenfolge aller Instanzen für die Beklagte.

b) die Beklagte mit dem Antrag, es seien in Abänderung des Dispositivs 3 des angefochtenen Urteils auch die sämtlichen erstinstanzlichen Kosten dem Kläger aufzuerlegen. Ueberdies hat die Beklagte das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts für das Verfahren vor Bundesgericht gestellt.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Da die Vorinstanz die Klage auf Grund eidgenössischen Rechtes abgewiesen hat, ist die Kompetenz des Bundesgerichts hinsichtlich der Rechtsanwendung gegeben. Dass der Kläger die Berufungserklärung vor der in Art. 63 Ziff. 4 OG vorgesehenen Mitteilung des Urteils eingelegt hat, ist — entgegen der Auffassung der Beklagten — irrelevant. Wie das Bundesgericht schon früher erkannt hat, wird durch die Bestimmung des

Art. 65 OG, wonach die Berufung binnen 20 Tagen von der schriftlichen Mitteilung des Urteils an zu erklären ist, nur der Endtermin der Berufungsfrist festgesetzt (vergl. z. B. AS 25 II. S. 366). Die weitere Einwendung der Beklagten, die Klage sei verwirkt, weil der Kläger die von der Beklagten erlassene Provokation zur Klage nicht bestritten, bzw. auf die Provokation keine Klage eingereicht habe, entzieht sich als eine Frage des kantonalen Prozessrechtes der Ueberprüfung durch das Bundesgericht.

2. — (Ausführungen darüber, dass nach dem vor dem ZGB in Kraft gewesenen aargauischen Recht die Ehefrau mit Ausbruch des Konkurses über ihren Ehemann die volle Handlungsfähigkeit erlangte und die Beklagte sich daher durch ihre Erklärung vom 13. November 1908 dem Beklagten gegenüber als Schuldnerin giltig verpflichten konnte).

3. — Was den im zweiten Teil des Klagebegehrens geltend gemachten Anspruch auf Aushändigung des beim Gerichtspräsidenten von Muri liegenden Depositums anlangt, so kann sich die Beklagte nicht auf Art. 211 Abs. 2 ZGB berufen. Die Vorinstanz ist zu einem anderen Resultate gelangt, weil sie diese Bestimmung als zum Schutze der Ehefrau und ihrer Kinder und daher als um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen im Sinne des Art. 2 SchlT ZGB aufgestellt betrachtete. Diese Auffassung hält jedoch nicht Stich. Art. 211 Abs. 2 ZGB will nicht die Ehefrau in Bezug auf ihr Frauenvermögen schützen, sondern nur verunmöglichen, dass durch die Abtretung des Vorrechtes der Ehefrau einzelne Gläubiger den andern gegenüber ohne innern Grund besser gestellt werden. Für diese Auslegung der Vorschrift des Art. 211 Abs. 2 ZGB spricht, dass die Ehefrau zweifellos auf ihr Vorrecht zu Gunsten aller Gläubiger verzichten kann, sei es direkt durch Anmeldung

ihrer Forderung in V. statt in IV. Klasse, sei es indirekt durch Unterlassung der Forderungseingabe überhaupt. Ebenso ist anzunehmen, dass ein Verzicht zu Gunsten des Ehemannes zulässig ist (vergl. JAEGER, Kommentar zu Art. 219 SchKG Note 9). Betrifft die Bestimmung des Art. 211 Abs. 2 ZGB aber nur die Art und Weise, wie die Konkursgläubiger im Konkurse unter sich und im Verhältnis zur privilegierten Ehefrau des Konkursiten befriedigt werden sollen, so kann es sich dabei nicht um eine um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen erlassene Gesetzesnorm handeln. Die genannte Gesetzesstelle wäre aber auch dann nicht als eine die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit betreffende Bestimmung aufzufassen, wenn mit der Vorinstanz angenommen werden wollte, dass die Abtretung des Vorrechts und der Verzicht darauf nur zur Verhütung von übereilten Geschäften verboten worden sei, durch welche sich die Ehefrau der Vorteile ihrer privilegierten Stellung begeben könnte. Dies ergibt sich zwingend daraus, dass das Gesetz selbst ein Güterrechtssystem kennt, bei dem ein Privilegium der Ehefrau überhaupt nicht besteht: das System der Gütertrennung. Sieht das Gesetz aber selber die Möglichkeit vor, dass die Ehefrau im Konkurs ihres Mannes nicht günstiger als die übrigen Gläubiger gestellt wird, und ist es den Eheleuten überlassen, durch die Wahl des zwischen ihnen geltenden Güterrechts das Vorrecht der Ehefrau auszuschliessen, so kann ein Rechtsgeschäft, durch welches die Ehefrau auf ihr Privilegium verzichtet, nicht als unsittlich und gegen die öffentliche Ordnung verstossend bezeichnet werden. Ueberhaupt ist zu sagen, dass Art. 2 SchlT ZGB nicht zum vornherein alle bereits erworbenen Rechte, die mit den Grundsätzen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit nicht übereinstimmen, umstossen will und darum nicht zu weit interpretiert werden darf. Dies ergibt sich aus einer ganzen Reihe von Bestimmungen, durch welche das ZGB die Rückwirkung des neuen Rechtes ausgeschlossen hat,

trotzdem es sich dabei um Materien handelt, welche die öffentliche Sittlichkeit und Ordnung berühren (vergl. z. B. Art. 13 Abs. 2 SchlT ZGB). Ebenso bestimmt das Gesetz in einzelnen die öffentliche Ordnung betreffenden Fällen, dass das neue Recht erst mit einem gewissen Zeitpunkte nach seinem Inkrafttreten rückwirkend zur Anwendung kommen solle (vergl. z. B. Art. 34 Abs. 2 SchlT ZGB).

4. — Greift demnach Art. 211 Abs. 2 ZGB nicht Platz, so besteht die Abtretung der Beklagten an den Kläger zu Recht. . . .

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt :

Die Hauptberufung wird gutgeheissen, die Anschlussberufung abgewiesen und in Aufhebung des Urteils des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 23. Dezember 1913 die Klage zugesprochen.

36. Urteil der II. Zivilabteilung vom 6. April 1914 i. S.
Aohermann und Genossen, Kläger, gegen Wyss, Beklagte.

1. Ungiltigkeit der Abtretung einer Gült wegen mangelnder Handlungsfähigkeit des Zedenten. 2. Der Umstand, dass die Zession in Erfüllung einer dem Zedenten vom kantonalen Recht auferlegten Rechtspflicht stattgefunden hat, schliesst die Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäftes auf Grund des SchKG nicht aus.

A. — Am 7. Januar 1909 wurde der in Knutwil wohnhafte Ehemann der Beklagten, Josef Wyss, vom Gemeinderat seiner Heimatgemeinde Triengen unter Vormundschaft gestellt, weil er sich durch Trunksucht und die Art und Weise seiner Vermögensverwaltung der Gefahr der Verarmung ausgesetzt hatte. Am 18. Februar 1909 wurde diese Vormundschaft auf das Versprechen